

Entgeltordnung **über die Benutzung der in der Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld stehenden Sportanlagen**

Aufgrund der §§ 96 Abs. 1, 97 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993, der §§ 1 Abs. 1 und 2 und 12 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 07.08.1991, sowie der Maßgabe des § 14 Abs. 2 Thüringer Sportförderungsgesetz vom 08.07.1994 hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 16.05.2001 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines –

- (1) Für die Inanspruchnahme der in der Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld (nachfolgend Landkreis genannt) stehenden Sportanlagen ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Die Berechnung eines Entgeltes für die sportliche Nutzung der Sportanlagen erfolgt ausschließlich zur anteiligen Kostendeckung für die Betreibung und Unterhaltung der Sportanlagen.

§ 2 – Entgeltumfang –

- (1) Mit dem Entgelt für die Benutzung sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Abfallbeseitigung und Inanspruchnahme der Einrichtung abgegolten.
- (2) Für die Benutzung der Einrichtungen zur Körperreinigung (Duschanlagen) kann, außer im Schulsportbetrieb, zusätzlich zu Abs. 1 ein angemessenes Entgelt über Münzautomaten verlangt werden.
- (3) Vom Benutzer verursachte Schäden an den Sportanlagen und –einrichtungen sowie Verschmutzungen und Verunreinigungen die über ein, entsprechend der jeweiligen Nutzung angemessenes Maß hinausgehen, fallen nicht unter die Regelung des Abs. 1. Sie werden gemeinsam mit dem Nutzer festgestellt und protokolliert. Der Landkreis veranlaßt eine Beseitigung, soweit dies durch den Nutzer nicht möglich ist. Der finanzielle Aufwand wird dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Einsatz von kreiseigenem Personal wird mit 10,00 Euro je angefangene Stunde und Person berechnet.

§ 3 – Zahlungspflichtiger, Fälligkeiten –

- (1) Zahlungspflichtig für das Benutzungsentgelt ist der Antragsteller.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird mit der Nutzungserlaubnis in Rechnung gestellt und spätestens 4 Wochen nach der Nutzung bzw. spätestens zu dem in der Rechnung genannten Zahlungstermin fällig.
- (3) Wird eine beantragte Nutzung nicht in Anspruch genommen, wird ein Benutzungsentgelt dann nicht fällig, wenn die Veranstaltung rechtzeitig beim Landkreis (Antragstelle) abgemeldet wird.
Als rechtzeitig gilt die Abmeldung montags bis donnerstags bis 15.00 Uhr für Veranstaltungen am nächsten Tag, freitags bis 11.30 Uhr für das Wochenende.

§ 4 – Befreiung von der Entgeltzahlung –

- (1) Bei einer sportlichen Nutzung der Sportanlagen sind von einer Entgeltzahlung die anerkannten Sportorganisationen, Schulen, Kindergärten sowie anerkannt jugendpflegerische Arbeit leistende Jugendgruppen (Bestätigung durch das Jugendamt) befreit. Dabei ist der Sportbetrieb in festumrissenen Gruppen mit sportlicher Zielsetzung unter Anleitung eines/er Übungsleiters/-in durchzuführen. Räume für eine nichtsportliche Nutzung (z. B. Foyers, Küchen) fallen dann nicht unter die Befreiung, wenn von dort aus eine Verkaufstätigkeit (Speisen, Getränke und sonstige Waren) erfolgt.

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Eichsfeld

- (2) Bei einer nichtsportlichen Nutzungen der Sportanlagen durch die in Abs. 1 genannten Gruppierungen sowie durch als gemeinnützig anerkannte Organisationen kann der Landrat von der Zahlung eines Entgeltes befreien.
- (3) Soweit die Benutzung der Einrichtungen zur Körperreinigung (§ 2 Abs. 2) durch eine Entgeltzahlung über Münzautomaten geregelt ist, ist davon keine Befreiung möglich.

§ 5 – Entgelte –

- (1) Nutzer, die nicht unter die vorstehend aufgeführten Befreiungen fallen, haben Entgelte nach den folgenden Tarifen zu zahlen:

a) Sporthallen (1 Übungseinheit)	12,00 Euro
b) Gymnastikhallen, Fitnessräume	7,00 Euro
c) Sportfreianlagen (Kleinspielfeld)	10,00 Euro

Räume zur nichtsportlichen Nutzung

d) Küchen, einschl. Einrichtung	7,00 Euro
e) Foyer	7,00 Euro
f) Bühnen (nur tatsächliche Zeit der Nutzung)	7,00 Euro
g) Übernachtung von Sportlern in Turnhallen des LK pro Person und Nacht	1,50 Euro

- (2) Stellt der Landkreis neben dem für die Sportanlage zuständigen Hallenwart oder Hausmeister zusätzlich Personal für Vorbereitungsarbeiten oder Ordnungsdienste zur Verfügung, wird der Einsatz dieses Personals mit 10,00 Euro/Std. gesondert in Rechnung gestellt.

Von der Zahlung für diesen Personaleinsatz ist eine Befreiung nach § 4 Abs. 2 nicht möglich, er fällt auch nicht unter die Befreiung nach Abs. 1.

- (3) Bei Nutzungszeiten wochentags nach 22.00 Uhr und an Feiertagen und Wochenenden ab sonnabends 14.00 Uhr wird den Entgelten zu Abs. 1 Buchst. a) – e) und bei Personaleinsatz nach Abs. 2 ein Aufschlag von 30 % hinzugerechnet.

Ein Aufschlag bei den Nutzungszeiten wird nur dann berechnet, wenn gleichzeitig Personal des Landkreises zum Einsatz kommt (Hallenaufsicht).

- (3) Bei Veranstaltungen, die eine Vorbereitung der Sportanlage erfordern, dass eine anderweitige Nutzung außerhalb der eigentlichen Veranstaltung nicht möglich ist (z. B. durch aufgebaute Bühne, aufgestellte Tische und Stühle, Raumdekoration), gilt die Dauer der Vorbereitungszeit – ausgenommen Zeiten zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr – zur Hälfte als Nutzungszeit.

§ 6 – Inkrafttreten –

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 07.12.1995 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 17.05.2001

gez. Dr. Henning
Landrat